

<b>Thema</b>	<b>TranspaReg (Schweizer Transparenzregister)</b>
<b>Inhalt</b>	Mehr Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte: Das Register verpflichtet juristische Personen, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen (z.B. Personen mit $\geq 25\%$ Beteiligung oder Kontrolle) zu identifizieren und zu melden, um nachvollziehbar zu machen, wer tatsächlich hinter einer Gesellschaft steht. Ziel ist es, den Behörden einen effizienteren Zugang zu verlässlichen Informationen über Eigentümerstrukturen zu ermöglichen und damit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Missbrauch von Gesellschaftsstrukturen besser zu verhindern.
<b>Quelle</b>	<a href="#">Schweizerisches Transparenzregister</a>
<b>Inkrafttreten</b>	Das TJPG sowie das revidierte GwG werden am 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister zu laufen.
<b>Betroffene Institutstypen</b>	Das Gesetz ist kein spezifisch finanzmarktrechtliches Instrument, sondern betrifft primär juristische Personen des Schweizer Privatrechts. Im Fokus stehen alle juristischen Personen schweizerischen Rechts (mit Ausnahme von Vereinen und Stiftungen), ebenso juristische Personen ausländischen Rechts, sofern sie eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz erfolgt oder sie Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind. Ebenfalls betroffen sind Strukturen mit Trust-Elementen sowie Family Offices. Finanzmarktrechtlich beaufsichtigte Institute (Banken, Wertpapierhäuser, Vermögensverwalter, Fondsleitungen etc.) sind selbstverständlich ebenfalls meldepflichtig; sie sollen zudem als GwG-unterstellte Finanzintermediäre Leserechte auf das Register erhalten.
<b>Gesetzesreferenz</b>	<a href="#">Art. 7 TJPG</a> (Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen)
<b>Handlungsbedarf</b>	Neue Compliance- und Meldepflichten für Unternehmen: Die meisten Schweizer Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, verifizieren und laufend aktuell halten sowie fristgerecht an

das zentrale Register melden (Self-declaration-Prinzip). Der konkrete und detaillierte Handlungsbedarf wird auf der Ebene der Verordnung definiert.

---

**Umsetzungsfrist**

Die Erstmeldungen sind je nach Rechtsform und Revisionspflicht innerhalb von 3–24 Monaten nach Inkrafttreten zu erstatten.

---